

Vertrag

zur Netzanbindung der Schulstandorte per Dark Fiber

zwischen

Stadt Rheine

-Schul-IT-

Klosterstraße 14

48429 Rheine

nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und

nachstehend Auftragnehmer genannt.

Beide gemeinsam nachstehend „Parteien“ oder „Vertragspartner“ genannt.

Präambel

Dieser Vertrag bildet die Grundlage für den Anbieter, für die Stadt Rheine Dark Fiber Glasfaserleitungen zu planen, zu erstellen und an diese zu vermieten. Die Leistungsbeschreibung ist explizit in einem gesonderten Dokument aufgeführt und wird Vertragsbestandteil.

1) Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1) Der Anbieter errichtet zur Anbindung der Schulen an das Breitbandnetz der Schul-IT der Stadt Rheine eine Verbindung in Form einer unbeleuchteten Glasfaser (Dark Fiber). Die Einzelheiten zum Leistungsgegenstand ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2). Der Anbieter vermietet dem Auftraggeber die zu errichtenden Glasfaserverbindungen gemäß Leistungsbeschreibung zur freien und uneingeschränkten Nutzung für Telekommunikationszwecke. Der Anbieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand in dem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, ihm obliegt die Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Dokumentation des Mietgegenstands auf seine Kosten. Der Anbieter übernimmt im Außenverhältnis auf seine Kosten und seine Verantwortung außerdem sämtliche Folgekosten und Folgekostenpflichten nach den Regelungen aus §§ 71, 72, 74 und 75 Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. deren Nachfolgebestimmungen und aus anderen Vorschriften. Er übernimmt die Entstörung nach Maßgabe der Regelungen in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2). Außerdem übernimmt der Anbieter die Pflicht zur Netzauskunft/ Trassenauskunft und ist insoweit erster Ansprechpartner für anfragende Stellen.
- 2) Das Eigentum am Mietgegenstand verbleibt beim Anbieter.
- 3) Der vorliegende Vertrag hat folgende Vertragsbestandteile, die in folgender Reihen- und Rangfolge gelten:
 - Vertrag zur Dark Fiber Netzanbindung der Schulen
 - Anlage 1 Preisblatt
 - Anlage 2 Leistungsverzeichnis
 - Anlage 3 Standortbeschreibung
 - Anlage 4 Übergabeprotokoll
 - Anlage 5 Verpflichtung auf den Datenschutz
 - Anlage 6 Übergabedokumentation
 - Anlage 7 Ansprechpartner
 - Anlage 8 Messprotokoll Fasern

2) Erstellung des Mietgegenstandes, Bereitstellungszeitraum und Vertragsstrafe, Abnahme, Vertragsbeginn

- 1) Die Erstellung des Mietgegenstandes liegt in der alleinigen Verantwortung des Anbieters. Der Anbieter errichtet das passive Netz gemäß den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik. Termine für Bereitstellung, Testphase, Abnahme, Inbetriebnahme durch den Auftraggeber sind dem Leistungsverzeichnis Abschnitt 2 zu entnehmen.

- 2) Der Mietgegenstand ist fertig verlegt und montiert (siehe Leistungsbeschreibung, Anlage 2) bereitzustellen, damit die Parteien eine Testphase gemäß Ziff. 3.1.4 der Leistungsbeschreibung durchführen können. Der Anbieter wird dem Auftraggeber bei Bereitstellung ein ausgefülltes Übergabeprotokoll gemäß Anlage 4 und die Übergabedokumentation gemäß Anlage 8 übergeben. Überschreitet der Anbieter den Bereitstellungstermin ohne Ankündigung im Angebot schuldhaft und können die angebotenen Anschlusslinien nicht gemäß Zeitplan vollumfänglich getestet werden, wird erstmals am Tag nach geplanter spätester Inbetriebnahme und sodann für die Dauer einer weiteren Verzögerung jeweils zum 15. der folgenden Monate eine Vertragsstrafe in Höhe eines Sechstels des anfänglichen jährlichen Mietentgelts der nicht nutzbaren Anschlusslinie zur Zahlung an den Auftraggeber fällig, wobei die Vertragsstrafe auf den Betrag eines vollen anfänglichen jährlichen Mietentgelts beschränkt ist.
- 3) Verläuft die Testphase gemäß Absatz 2 erfolgreich, erfolgt Abnahme und Übernahme des Mietgegenstands durch den Auftraggeber nach den Anforderungen gemäß Ziff. 3.1.4 der Leistungsbeschreibung. Andernfalls ist die Mängelbeseitigung gemäß Leistungsverzeichnis Abschnitt 4 vorzunehmen. Die im Leistungsverzeichnis genannten Fristen sind einzuhalten.
- 4) Erbringt der Auftragnehmer die geschuldete Leistung auch nach zweimaliger Aufforderung nicht und liegt keine höhere Gewalt als Grund für die Nichterbringung vor, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers bei Dritten zu beauftragen oder auf anderem Weg zu beschaffen.
- 5) Die **Laufzeit** beginnt mit dem Tag der erfolgreichen, mängelfreien Abnahme der beiden Glasfaserringe durch den Auftraggeber.
Nur für im Rahmen der Abnahmeprüfung abgenommene Bestandteile besteht ab dem Tag der Abnahme eine **Zahlungspflicht**.
Später bereitgestellte Teilstrecken bedürfen einer separaten Abnahme, hierfür beginnt die Zahlungspflicht am Tag der erfolgreichen Abnahme der Teilstrecke.

3) Entgelt und Fälligkeit, Sicherheit

- 1) Der Auftraggeber zahlt für die angemieteten Glasfaserstrecken ein einmaliges Bereitstellungsentgelt in Höhe von
 Euro (vom Anbieter einzutragen).
Dieses Bereitstellungsentgelt umfasst die einmaligen Bereitstellungskosten, Baukosten und etwaige Baukostenzuschüsse. Das einmalige Bereitstellungsentgelt ist nach erfolgreicher Abnahme zur Zahlung fällig, zahlbar auf ein noch mitzuteilendes Bankkonto.
- 2) Das jährliche Mietentgelt für das Gesamtsystem (alle Anschlusslinien) beläuft sich auf
 Euro (vom Anbieter einzutragen).
zahlbar auf ein noch mitzuteilendes Bankkonto.

Das jährliche Mietentgelt wird während der Erstlaufzeit des Vertrages nicht erhöht.

- 3) Das jährliche Mietentgelt enthält auch die Kosten für Instandhaltung und Verwaltung sowie Betriebskosten der Fasern und ist ab dem Tag nach der erfolgreichen Abnahme zu berechnen.
- 4) Die Entgelte (3.1 bis 3.3) verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19%). Sollten sich zukünftig Steuern, Abgaben und/oder Umlagen ändern oder neu eingeführt werden, die Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis betreffen, ist der Anbieter berechtigt, diese Entgelte entsprechend anzupassen.

4) Haftung

- 1) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 2) Im Übrigen haften die Vertragsparteien nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen hätte voraussehen können. In Bezug auf Sachschäden ist der Schadensersatzanspruch beschränkt auf 3.000.000,00 EUR je Schadensereignis.
- 3) Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften dem anderen Vertragspartner persönlich nur bei Vorsatz.
- 4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Darüber hinaus ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

5) Rechtsnachfolgeklausel

- 1) Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen oder die Übertragung nicht im Einklang steht mit den Anforderungen gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB.
- 2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit dem übertragenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übertragung nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig; § 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB bleibt unberührt.

- 3) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

6) Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine Erstlaufzeit von fünf Jahren. Nach Ablauf der Erstlaufzeit von 60 Monaten ab erfolgreicher Abnahme (siehe Leistungsverzeichnis 3.1.4) verlängert sich der Vertrag zu unveränderten Konditionen jährlich um 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner bis spätestens 9 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Der Umzug eines Anschlusses an eine andere Anschrift ist vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit am neuen Standort mit einer Mindestankündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Ist die technische Umsetzbarkeit am neuen Standort nicht gegeben, wird dieser Anschluss aus dem Vertrag entfernt und das Entgelt entsprechend der entfallenden Leitungslänge gekürzt.

Bei Auflösung eines einzelnen Standortes z.B. wegen Schul- oder Standortauflösung beträgt die Kündigungsfrist für davon betroffene Anschlüsse 3 Monate und ist jederzeit möglich. Dieser Anschluss wird aus dem Vertrag entfernt und das Entgelt entsprechend der entfallenden Leitungslänge gekürzt.

- 2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Auftraggeber die überlassene Infrastruktur an den Anbieter zurück. Die Parteien treten unmittelbar nach Kündigung des Vertrages miteinander in Kontakt, um den Prozess zur Rückgabe der überlassenen Infrastruktur rechtzeitig abzustimmen. Die vom Auftraggeber eingebrachte Technik bzw. Infrastruktur verbleibt im Eigentum des Auftraggebers (§ 95 BGB).
- 3) Preiserhöhungen sind nach Ende der Erstlaufzeit möglich. Stimmt der Auftraggeber der Erhöhung nicht zu, endet der Vertrag frühestens neun Monate nach Ablehnung der Preiserhöhung, um dem Auftraggeber die erforderliche Zeit für die Implementierung der Nachfolgelösung zu geben.
- 4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6) Kann eine Anschlusslinie, ohne dass das im Angebot angekündigt wurde, nicht spätestens bis zum Ende der Testphase (siehe Leistungsverzeichnis Abschnitt 2) vollumfänglich getestet werden und hat der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten, wird erstmals am vorgesehenen Datum der Inbetriebnahme (siehe Leistungsverzeichnis Abschnitt 2) und sodann für die Dauer weiterer Verzögerungen jeweils am 15. der folgenden Monate eine Vertragsstrafe in Höhe eines Sechstels des anfänglichen jährlichen Mietentgeltes der Anschlusslinie zur Zahlung an den Auftraggeber fällig, wobei die Vertragsstrafe auf die Höhe eines vollen anfänglichen jährlichen Mietentgeltes beschränkt wird. Die Vertragsstrafen Regelung ist in § 2 Abs.

2 verankert, der Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist und im Zuschlagsfall mit dem zu bezuschlagenden Bieter zustande kommt.

7) Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Die im Rahmen dieses Vertrages für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten werden unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 2) Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, alle aus dem Bereich der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, sie weder zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben, sofern sie hierzu nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet sind.
- 3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontaktdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten - soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich - mit den gleichen Rechten an verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG und mit der Abwicklung betraute Dritte weiterzugeben.
- 4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, BDSG, TKG, GeschGehG) über den Datenschutz in Ausführung des Vertrages zu beachten, insbesondere die mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

8) Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rheine.

Erfüllungsort (Ort der Leistung) ist Rheine.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

In Vertretung

Stempel und Unterschrift Auftraggeber

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer

Gausmann

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben